

DE

*Fall Nr. COMP/M.2495
- Haniel/Fels*

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 9 (3)

Datum: 17/10/2001

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 9(3) ENTSCHEIDUNG

Entscheidung der Kommission

Teilverweisung des Falles COMP/M.2495 – Haniel / Fels an die zuständigen deutschen Behörden gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 4064/89 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Fusionskontrollverordnung“),¹ geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates vom 30. Juni 1997,² und insbesondere deren Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Anmeldung, die von dem Unternehmen Haniel Baustoff-Industrie Zuschlagsstoffe GmbH gemäß Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung vorgenommen wurde,

gestützt auf den Verweisungsantrag des deutschen Bundeskartellamtes vom 28. September 2001,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Am 04. September 2001 meldete das Unternehmen Haniel Baustoff-Industrie Zuschlagsstoffe GmbH („Haniel“) bei der Kommission gemäß Artikel 4 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 ein Zusammenschlussvorhaben an, durch das Haniel im Wege des Erwerbs von Anteilsrechten die alleinige Kontrolle des Unternehmens Fels-Werke GmbH („Fels“) erwerben soll.
2. Die zuständige deutsche Wettbewerbsbehörde, das Bundeskartellamt, erhielt am 07. September 2001 eine Kopie der Anmeldung.

¹ ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; berichtigt in ABl. Nr. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

² ABl. Nr. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; berichtigt in ABl. Nr. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

3. Am 28. September 2001 ging bei der Kommission ein Antrag des Bundeskartellamtes, ein, gemäß Artikel 9 der Fusionskontrollverordnung das Zusammenschlußvorhaben, soweit es Deutschland betrifft, zu verweisen. Der Antrag des Bundeskartellamtes beruht auf Artikel 9 (2)(a) der Fusionskontrollverordnung. Das Bundeskartellamt ist der Ansicht, daß der Zusammenschluß eine beherrschende Stellung auf verschiedenen regional abzugrenzenden Märkten für Mauerwerksbaustoffe für das aufgehende Hintermauerwerk in Deutschland zu begründen droht, durch die wirksamer Wettbewerb auf diesen Märkten erheblich behindert würde.
4. Der Antrag umfaßt nicht den Teil des Zusammenschlusses, der den Bereich der Wandbaustoffe in den Niederlanden betrifft. Am Tag der vorliegenden Entscheidung hat die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung entschieden, hinsichtlich des angemeldeten Zusammenschluß in bezug auf diesen Teil das Verfahren einzuleiten.
5. Die anmeldende Partei erhielt am 03. Oktober 2001 eine Kopie des Verweisungsantrags des Bundeskartellamtes und legte ihre Stellungnahme am 09. Oktober 2001 vor. Haniel ist der Ansicht, die in Artikel 9 Abs. 3 der Fusionskontrollverordnung bestimmten Voraussetzungen für eine Verweisung seien vom Bundeskartellamt nicht dargetan und lägen auch nicht vor.

I. DIE PARTEIEN UND DAS VORHABEN

6. Haniel ist eine mittelbare Tochtergesellschaft der Franz Haniel & Cie GmbH („Haniel-Gruppe“), einer diversifizierten deutschen Holding-Gesellschaft. Im Baustoffbereich ist Haniel in der Herstellung und dem Vertrieb von Wandbaustoffen wie Kalksandsteine, Porenbeton und Transportbeton tätig. Haniels wesentliche Tätigkeiten sind in Deutschland gelegen; jedoch ist Haniel über seine indirekte Beteiligung an dem niederländischen Gemeinschaftsunternehmen Coöperatieve Verkoop- en Productievereniging van Kalkzandsteenproducten (CVK) U.A. („CVK“) auch in den Niederlanden tätig.
7. Fels, eine Tochtergesellschaft der deutschen Preussag AG („Preussag“), stellt selbst bzw. über seine Tochtergesellschaft Hebel AG („Hebel“) Baustoffe wie Porenbeton, Kalkprodukte, Gipsfaserplatten und Trockenmörtelsysteme her und vertreibt diese. Das Unternehmen ist darüber hinaus in der Herstellung und dem Vertrieb von Fertighäusern aus Porenbeton sowie der Planung und dem Bau von Porenbeton-Produktionsanlagen tätig.
8. Haniel beabsichtigt, alle Geschäftsanteile an Fels von Preussag zu erwerben.

II. ZUSAMMENSCHLUSS

9. Haniel erlangt durch den Erwerb aller Geschäftsanteile an Fels die alleinige Kontrolle über dieses Unternehmen. Das Vorhabens stellt folglich einen Zusammenschluß im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung dar.

III. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

10. Die beteiligten Unternehmen haben einen gemeinsamen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als EUR 5 Milliarden³ (Haniel EUR 18,7 Milliarden, Fels EUR 0,8 Milliarden). Sowohl Haniel als auch Fels haben einen gemeinschaftsweiten Umsatz von mehr als EUR 250 Millionen (Haniel EUR 17,5 Milliarden, Fels EUR 0,7 Milliarden). Fels erzielt mehr als zwei Drittel seines gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in Deutschland, für Haniel ist dies nicht der Fall. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen hat der angemeldete Zusammenschluß gemeinschaftsweite Bedeutung.

IV. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG

A. Drohung der Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung

1. Relevanter Produktmarkt

11. Der Antrag des Bundeskartellamts auf teilweise Verweisung des Falles geht davon aus, daß das Zusammenschlußvorhaben den Markt für Mauerwerksbaustoffe für das aufgehende Hintermauerwerk betrifft, zu dem neben den von Fels/Hebel produzierten Porenbetonsteinen Kalksandsteine, Mauerziegel, Bims- sowie Betonsteine gehören. Die genannten Mauerwerksbaustoffe bildeten nach ständiger Praxis des Bundeskartellamtes einen eigenständigen Markt innerhalb der Gesamtheit der Wandbaustoffe, zu denen neben den Mauerwerksprodukten vor allem noch Stahlbeton, Stahl und Holz gehörten.
12. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist die Verwendung der Wandbaustoffe abhängig von der Art der Wandkonstruktion, bei der nach der Konstruktionsart zwischen Skelettbau und Massivbau unterschieden werden könne. Die Skelettbauweise sei vorherrschend im Bereich der Großbauten im Wirtschafts- und öffentlichen Bau, da sie dort durch den Einsatz von vorgefertigten Wandelementen eine rationelle Fertigstellung ermögliche. Die hauptsächlich eingesetzten Produkte seien dort Stahlbeton und Stahl. Im Wohnungsbau komme die Skelettbauweise – vielfach unter Verwendung von Wandelementen aus Holz – bei Fertighäusern zur Anwendung, ferner bei großen Siedlungsprojekten insbesondere des sozialen Wohnungsbaus, die häufig in Skelettbauweise mit Stahlbeton errichtet würden. Im übrigen Wohnungsbau entfielen hingegen mehr als 85 % der Nachfrage auf die genannten Mauerwerksbaustoffe.
13. Nach Ansicht von Haniel ist aufgrund der bestehenden Wettbewerbsbeziehungen, insbesondere des Fehlens jeder preislicher Differenzierung hinsichtlich der Verwendung und des einheitlichen Vertriebs über den Baustoffhandel, von einem einheitlichen Markt für Wandbaustoffe auszugehen. Dabei wird eingeräumt, daß die verschiedenen Wandbaustoffe nicht bei allen Verwendungszwecken

³ Die Umsatzberechnung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 5 (1) der Fusionskontrollverordnung und der Bekanntmachung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66 vom 2.3.1998, S. 25). Vor dem 1. Januar 1999 erzielte Umsätze wurden nach Maßgabe der durchschnittlichen ECU-Wechselkurse berechnet und im Verhältnis 1:1 in Euro umgerechnet.

vollständig substituierbar sind. Auch eine Abgrenzung getrennter Märkte für Wandbaustoffe in tragenden und solche in nicht tragenden Wänden, wie sie die Nederlandse Mededingingsautoriteit (NMa, niederländische Wettbewerbsbehörde) praktiziert, hält Haniel aus diesem Grund für vertretbar. Die vom Bundeskartellamt vertretene Abgrenzung eines Marktes für das aufgehende Hintermauerwerk sei hingegen sachlich falsch, weil sie allein an die herkömmliche handwerkliche Technik des Vermauerns anknüpfe, ohne die aus der Sicht der Nachfragedisponenten vorhandenen Alternativen, insbesondere der Errichtung von Wänden aus Ortbeton oder vorgefertigten Betonelementen, zu berücksichtigen. Eine rationelle Fertigungsweise, die die Verwendung von Beton nahelegen, werde zunehmend nicht nur von gewerblichen, sondern auch von privaten Bauherren angestrebt. Haniel führt weiter an, das Bundeskartellamt gehe von einem unzutreffenden Verständnis des Begriffs „Skelettbauweise“ aus.

14. Die Ermittlungen der Kommission für den deutschen Markt haben ergeben, daß aus der Sicht der meisten befragten Marktteilnehmer die verschiedenen Wandbaustoffe nach ihren Eigenschaften (z. B. Tragfähigkeit, Wärmedämmung, Schallschutz, Brandschutz), Verwendungszweck und Preis nicht vollständig austauschbar sind. Zwar scheint jeder einzelne Wandbaustoff zumindest in Teilbereichen durch ein oder mehrere andere Materialien substituierbar zu sein; ein eindeutiges Bild, das eine klare Produktmarkt-Abgrenzung zuließe, hat sich allerdings für den deutschen Markt im jetzigen Stand des Verfahrens noch nicht ergeben. Ein erheblicher Teil der befragten Marktteilnehmer hat jedoch angegeben, daß Mauerwerksbaustoffe nicht ohne weiteres durch Wandelemente, insbesondere vorgefertigte Betonelemente, oder Ortbeton substituiert werden können. Unterschiede ergeben sich in der Preisstruktur. So werden bei Bauprojekten mit großen zusammenhängenden Flächen vielfach die höheren Materialkosten vorgefertigter Wandelemente durch geringeren Personalaufwand ausgeglichen, während bei kleineren Projekten die geringeren Materialkosten von Mauerwerksbaustoffen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit den Ausschlag geben können. Auch können ästhetische Gesichtspunkte (Vorgaben des Bauherrn) eine Substitution von Mauerwerk durch Wandelemente trotz günstigerer Kostenstruktur ausschließen. Aus denselben Gründen erscheint die von Haniel vorgeschlagene Unterscheidung zwischen tragenden und nicht tragenden Wandbaustoffen nicht angemessen, denn diese Markt-Abgrenzung trägt der eingeschränkten Austauschbarkeit von Mauerwerksbaustoffen und insbesondere Wandbaustoffen aus Beton ebenfalls nicht Rechnung, da beide als tragende Wandbaustoffe Verwendung finden.
15. Die dem Verweisungsantrag des Bundeskartellamtes zugrundeliegende Produktmarkt-Abgrenzung erscheint somit nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen als sachgerecht. Eine abschließende Festlegung ist der Kommission im Rahmen dieser Entscheidung nicht möglich. Die genaue Produktmarkt-Abgrenzung wird vom Bundeskartellamt im Rahmen seiner Prüfung zu ermitteln sein.

2. Relevante geographische Märkte

16. In seinem Verweisungsantrag ist das Bundeskartellamt zur Schlußfolgerung gekommen, daß die Märkte für das aufgehende Hintermauerwerk regional abzugrenzen sind. Das Bundeskartellamt sieht als relevante geographische Märkte

die Liefergebiete der betreffenden Mauersteinproduzenten an, die durch einen Radius von 150 km um deren jeweilige Produktionsstandorte begrenzt würden. Es begründet diese Marktabgrenzung damit, daß die Produktionsstandorte verschiedener Arten von Mauerbaustoffen in unterschiedlichen Teilen des Bundesgebietes konzentriert seien (z. B. dominiere Kalksandstein im Norden des Bundesgebietes, während in den südlichen Regionen Mauerziegel vorherrschten), daß die Marktverhältnisse (Konzentrationsgrad) auf den einzelnen Regionalmärkten unterschiedlich seien und daß es erhebliche regionale Preisunterschiede gebe (z. B. bei Mauerziegeln bis zu 90 %).

17. Haniel ist der Ansicht, einen räumlicher Referenzmarkt im Sinne von Artikel 9 Absatz 7 der Fusionskontrollverordnung habe das Bundeskartellamt nicht benannt. Nach Meinung von Haniel ist der geographische Markt bundesweit abzugrenzen. Das wirtschaftliche Liefergebiet von Fels-Hebel sei das Bundesgebiet, da dieses Unternehmen flächendeckend mit Produktionsstandorten vertreten sei. Das gleiche gelte für Haniel mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Bayern, wo Haniel nicht über Produktionsstandorte für Kalksandstein verfüge. Der Lieferradius von Porenbeton betrage im übrigen nicht 150 km, sondern 200 km. Haniel bestreitet die Aussage des Bundeskartellamtes, die Produktionsstandorte für verschiedene Mauersteinprodukte verteilten sich unterschiedlich über das Bundesgebiet. In Baden-Württemberg und Bayern, wo Haniel nicht mit Kalksandsteinwerken vertreten sei, bestünden solche Werke anderer Anbieter, und die Porenbeton-Standorte von Fels-Hebel verteilten sich gleichmäßig über das Bundesgebiet. Die unterschiedliche Abdeckung verschiedener Regionen durch einzelne Anbieter wie Wienerberger oder Haniel beruhe auf deren bisheriger Akquisitionspolitik und belege daher keine regional unterschiedlichen Wettbewerbsverhältnisse. Die vom Bundeskartellamt festgestellten regionalen Preisunterschiede schließlich beruhten nach eigener Aussage des Amtes auf einer rechtswidrigen Kampfpreisunterbietung und könnten daher nicht für die geographische Marktabgrenzung herangezogen werden.
18. Die Ermittlungen der Kommission haben deutliche Hinweise erbracht, dass für die geographische Marktabgrenzung in Deutschland eine weitere Unterscheidung verschiedener Regionen sachgerecht sein kann. Die Mehrzahl der befragten Marktteilnehmer hat darauf hingewiesen, daß der Lieferbereich einzelner Werke aufgrund der Transportkosten auf ein Gebiet begrenzt sei, das je nach Wandbaustoff durch einen Radius von zwischen 50 und 200 km bestimmt wird. Zwar sind die größeren Hersteller von Wandbaustoffen bundesweit oder doch im größten Teil des Bundesgebietes mit Produktionsstandorten vertreten. Andererseits stehen sie regional im Wettbewerb mit lokalen Anbietern, die nur über einen oder wenige Standorte verfügen und daher das Bundesgebiet nicht abdecken. Aus der Anmeldung ergibt sich ferner, daß regional innerhalb des Bundesgebietes erhebliche Preisunterschiede festzustellen sind (z. B. betrug im Jahre 2000 bei Haniel der Durchschnittspreis des Kalksandsteinwerkes Rimbach/Hessen [...], der des Werkes Nobitz/Thüringen [...]).
19. Es kann deshalb festgestellt werden, daß es starke Hinweise für eine regionale Marktbegrenzung gibt. Der geographische Markt ist jedoch nicht größer als das Bundesgebiet, weil grenzüberschreitende Lieferungen mengenmäßig nicht ins Gewicht fallen. Dies entspricht auch der von Haniel zugrunde gelegten Marktabgrenzung. Wegen des vorläufigen Charakters der Untersuchungen des

Bundeskartellamts und der Kommission ist es in diesem Stadium nicht möglich, über die genauen Grenzen dieser regionalen Märkte zu entscheiden. Diese werden vom Bundeskartellamt im Rahmen seiner Prüfung zu ermitteln sein.

3. Auswirkung auf den Wettbewerb

20. Im Hinblick auf das Drohen der Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung argumentiert das Bundeskartellamt, es sei nach seinem derzeitigen Kenntnisstand wahrscheinlich, daß Haniel durch den Erwerb der Kontrolle über Fels/Hebel auf einem oder mehreren Regionalmärkten für das aufgehende Hintermauerwerk eine marktbeherrschende Stellung erlange. Durch die Zusammenlegung der Vertriebsaktivitäten würden deutliche Wettbewerbsvorteile erzielt, da mit dem schweren Baustoff Kalksandstein und dem leichten Baustoff Porenbeton und deren jeweiliger spezifischer Eigenschaften ein komplettes System angeboten werden könne, mit dem die Vorteile beider Produkte kombiniert werden könnten. Am ehesten sei die Entstehung einer beherrschenden Stellung in Nordrhein-Westfalen zu erwarten, wo Haniel im Laufe dieses Jahres bereits zahlreiche Kalksandsteinwerke erworben bzw. Gemeinschaftsunternehmen mit regional bedeutenden Herstellern gegründet habe. Bei der Prüfung des letzten Zusammenschlusses habe das Amt für Haniel allein einen Marktanteil in dieser Region von [30-40] % ermittelt, der jedoch auch höher liegen könne. Nach dem Zusammenschluß mit Fels würde sich der Marktanteilsabstand zu dem nächstgrößeren Wettbewerber Otto Bergmann GmbH auf mehr als das Vierfache erhöhen, während Wienerberger, der einzige finanzstarke Konkurrent, nur auf einen Marktanteil von deutlich unter 10 % komme. Es sei zu erwarten, daß die verbleibenden Kalksandstein- und Porenbetonhersteller nach dem Zusammenschluß auf vorstoßenden Preiswettbewerb verzichten und sich am Preisverhalten von Haniel orientierten. Dies werde auch durch aktuelle Beschwerden von Verbänden des Baugewerbes bestätigt. Mittelfristig befürchtet das Amt in vielen Regionen die Entstehung eines marktbeherrschenden Oligopols zwischen den Konzernen Haniel und Wienerberger, da weitere Übernahmen mittelständischer Anbieter, die nicht der Fusionskontrolle unterlägen, absehbar seien.
21. Haniel ist der Ansicht, eine marktbeherrschende Stellung sei bereits durch die zur Zeit vorhandenen Überkapazitäten auf dem Markt für Wandbaustoffe ausgeschlossen. Jüngste Preiserhöhungen bei Kalksandstein u. a. von Haniel seien als Reaktion auf einen vorherigen stetigen Preisverfall erfolgt und mit Wettbewerbsnachteilen gegenüber anderen Baustoffen erkaufte worden. Der vom Bundeskartellamt als Folge des Zusammenschlusses angenommene Wettbewerbsvorteil für Haniel durch die Möglichkeit, Kalksandstein und Porenbeton als komplettes System anzubieten, sei nicht gegeben, da Kalksandstein und Porenbeton keine komplementären, sondern konkurrierende Baustoffe seien. Ob künftige Akquisitionen nach dem anwendbaren deutschen Recht der Fusionskontrolle unterlägen oder nicht, sei für die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlusses irrelevant.
22. Nach den von Haniel in der Anmeldung und im Laufe des Verfahrens gemachten Angaben erreichen die Parteien auf dem vom Bundeskartellamt angenommenen Produktmarkt der Mauerwerksbaustoffe für das aufgehende Hintermauerwerk gemeinsame Marktanteile von [30-40] % im Gebiet des Landes Nordrhein-

Westfalen (Haniel [20-30] %, Fels [<5] %) und von [30-40] % (Haniel [20-30] %, Fels [<5] %) in einem Umkreis mit einem Radius von 200 km um den Produktionsstandort von Fels in Emmelsum; das letztere Gebiet umfaßt ganz Nordrhein-Westfalen und Teile der Länder Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz. Im Gebiet der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg wird ein Marktanteil von [30-40] % erreicht (Haniel [20-30] %, Fels [5-10] %). Eine erhebliche Zahl der im Rahmen der Ermittlungen der Kommission befragten Marktteilnehmer hat angegeben, daß als Folge des Zusammenschlusses der Wettbewerb eingeschränkt wird und mit Preissteigerungen zu rechnen ist.

23. Zusammenfassend kann deshalb in Übereinstimmung mit der Bewertung des Bundeskartellamts festgestellt werden, daß der Zusammenschluß droht, eine beherrschende Stellung zu begründen, durch die effektiver Wettbewerb auf einem oder mehreren Märkten im Bereich der Wandbaustoffe in Deutschland erheblich behindert würde.

B. Bestehen eines Marktes, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes in Deutschland aufweist

24. Bei dem Markt oder den Märkten, auf denen die Begründung einer beherrschenden Stellung droht, durch die effektiver Wettbewerb erheblich behindert würde, handelt es sich unabhängig von der – vom Bundeskartellamt im Rahmen seiner Prüfung zu ermittelnden – genauen Abgrenzung des relevanten Produktmarktes und der relevanten geographischen Märkte um Märkte, die alle Merkmale eines gesonderten Marktes in Deutschland aufweisen.

C. Ermessen

25. Da die betroffenen Märkte einen wesentlichen Teil des gemeinsamen Marktes darstellen, verfügt die Kommission nach Artikel 9 (3) der Fusionskontrollverordnung über Ermessen, den Fall zu verweisen oder selbst zu behandeln.
26. Die notwendige eingehende Untersuchung des Falles und gegebenenfalls die Lösung möglicher Wettbewerbsprobleme durch Zusagen erfordern eine ausführliche Ermittlung lokaler Gegebenheiten wie zum Beispiel der Gewohnheiten hinsichtlich der Verwendung unterschiedlicher Baustoffe, der Wettbewerbsbeziehungen zwischen verschiedenen Teilen des Bundesgebietes oder des Preisverhaltens der verschiedenen bundesweit und regional tätigen Anbieter. Da das Bundeskartellamt aus mehreren neueren Verfahren über erhebliche Erfahrung in dem betroffenen Sektor verfügt, erscheint es im vorliegenden Fall angebracht, die Prüfung des deutschen Teiles des Falles dem Bundeskartellamt.
27. Im Ergebnis erscheint es daher sachgerecht, den Teil des Zusammenschlußvorhabens, der sich die Märkte auf Wandbaustoffe in Deutschland bezieht, entsprechend dem Antrag des Bundeskartellamts an die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland zu verweisen.

D. Ergebnis

28. Die Prüfung der Kommission hat ergeben, daß die Bedingungen für eine Verweisung gemäß Artikel 9 der Fusionskontrollverordnung im vorliegenden Fall erfüllt sind und der Zusammenschluß hinsichtlich der Märkte für Wandbaustoffe in Deutschland an die zuständigen deutschen Behörden zur Anwendung der nationalen Wettbewerbsgesetze des Mitgliedstaates verwiesen werden sollte.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen wird hiermit der angemeldete Zusammenschluß, der in dem Erwerb der alleinigen Kontrolle über die Fels-Werke GmbH durch die Haniel Baustoff-Industrie Zuschlagstoffe GmbH besteht, im Hinblick auf die Märkte für Wandbaustoffe in Deutschland an die zuständigen deutschen Behörden verwiesen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 17.10.2001

Für die Kommission

Signed,
Mario MONTI
Mitglied der Kommission